



Merkblatt

zur Neueintragung einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Sitz in Liechtenstein

(Stand: März 2006)

1. Allgemein:

Die Europäische Gesellschaft SE (Societas Europaea) ist eine neue Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen. Diese neue supranationale Rechtsform ermöglicht Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Gründung einer Holdinggesellschaft und damit die Möglichkeit EU-weit als rechtliche Einheit aufzutreten, anstatt wie bisher für jedes Land eine eigene Gesellschaft gründen zu müssen.

2. Firma:

Eine Europäische Gesellschaft muss in ihrem Firmenwortlaut den Zusatz „SE“ aufnehmen (Art. 11 SE-Verordnung).

3. Gründung:

Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-Verordnung finden auf die Gründung die Bestimmungen der liechtensteinischen Rechtsvorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften Anwendung (vgl. Art. 15 SE-Verordnung).

Gründer einer SE können nur Aktiengesellschaften, bereits bestehende Europäische Gesellschaften oder mit Einschränkungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstige Gesellschaften sein (Art. 1 SE-Verordnung). Wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer SE ist das grenzüberschreitende Element, abhängig von der jeweiligen Gründungsform (siehe unter Pkt. 4).

Unter ganz engen Voraussetzungen kann sich auch eine Gesellschaft mit Hauptverwaltung ausserhalb der EU an einer Gründung beteiligen (Art. 2 Abs. 5 SE-Verordnung, Art. 8 SEG).

4. Gründungsformen (Art. 2 und Art. 17 ff SE-Verordnung, Art. 9 ff SEG):

Es gibt fünf Möglichkeiten zur Gründung einer SE:

- **Verschmelzung** (Art 17 ff SE-Verordnung, Art. 9 ff SEG): Die beteiligten Gesellschaften müssen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten stammen. Eine Verschmelzung kann entweder durch Aufnahme oder durch Neugründung erfolgen.

Es ist ein Verschmelzungsplan zu erstellen. Die Angaben nach Art. 21 SE-Verordnung (Rechtsform, Firma, Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften, Register, Modalitäten für die Ausübung der Gläubigerrechte und Rechte der Minderheitsaktionäre, zukünftige Firma und Sitz) sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei Einreichung des

Verschmelzungsplanes mitzuteilen und von diesem nach Art. 958 Z.1 PGR in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen (Art. 9 SEG).

Inländische Aktiengesellschaften, die sich an der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung beteiligen, benötigen gem. Art. 25 Abs. 2 SE-Verordnung eine Rechtmässigkeitserklärung, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 SEG durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellt wird.

- **Umwandlung** (Art. 37 SE-Verordnung, Art. 16 SEG) einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE, wobei die umzuwandelnde Aktiengesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat haben muss (eine Zweigniederlassung genügt nicht).

Der zu erstellende Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Z.2 PGR bekannt zu machen (Art. 16 SEG).

- **Gründung einer Holding-SE** (Art. 32 f SE-Verordnung, Art. 13 f SEG) von Aktiengesellschaften und/oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.

Für die Gründung einer Holding-SE ist ein Gründungsplan erforderlich, welcher beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen ist und von diesem im Sinne von Art. 958 Z.2 PGR bekannt gemacht wird (Art. 13 SEG).

- **Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE** (Art. 35 f SE-Verordnung, Art. 15 SEG) von allen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.

An der Gründung einer Tochter-SE können sich sowohl Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Rechts als auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit beteiligen, sofern sie einen Erwerbszweck verfolgen (Art. 15 SEG).

- **Gründung einer Tochter-SE einer bestehenden SE** (Art. 3 Abs. 2 SE-Verordnung): Hier ist kein grenzüberschreitendes Element notwendig, da dieses bereits bei der Gründung der ursprünglichen SE erfüllt war.

5. Mindestkapital:

Das Kapital der SE lautet auf Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar (Art. 5 SEG) und muss mindestens 120'000 Euro betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-Verordnung).

6. Sitz:

Der Sitz der SE hat sich, wenn nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, am selben Ort wie die Hauptverwaltung zu befinden (Art. 7 SE-Verordnung, Art. 4 SEG).

Eine einmal gegründete SE kann ihren Sitz ohne Auflösung und Neugründung in einen anderen Mitgliedstaat verlegen (Art. 8 SE-Verordnung, Art. 42 ff SEG).

7. Aufbau der SE, Statuten und Organe:

Europäische Gesellschaften sind verpflichtet, Statuten aufzustellen, welche dann den etwaigen nationalen Gesetzen vorgeht (Art. 9 SE-VO).

Die Statuten der SE können neben der **Generalversammlung der Aktionäre** entweder ein **Leitungs- und Aufsichtsorgan** (dualistisches System, Art. 39 ff SE-Verordnung, Art. 17 ff SEG) oder einen **Verwaltungsrat** (monistisches System, Art. 43 ff SE-Verordnung, Art. 36 ff SEG) vorsehen (Art. 38 SE-Verordnung).

Dualistisches System (Art. 39 ff SE-Verordnung, Art. 17 ff SEG):

- Das Leitungsorgan führt in der Regel die Geschäfte, dem Aufsichtsorgan obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Leitungsorgans.
- Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen oder von der Generalversammlung, wenn dies durch die Statuten bestimmt ist.
- Eine SE mit einem gezeichneten Kapital von mindestens einer Million Franken muss einen Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern haben, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, deren ausschliessliche Geschäftstätigkeit die Vermögensverwaltung im Inland ist.
- Die Überwachung der Geschäftsführung des Leitungsorgans obliegt dem Aufsichtsorgan. Seine Grösse richtet sich nach der Höhe des Grundkapitals.

Monistisches System (Art. 43 ff SE-Verordnung, Art. 36 ff SEG):

- Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern.
- SE mit einem Grundkapital von mehr als einer Million Franken müssen einen mindestens 3-köpfigen Verwaltungsrat haben, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, deren ausschliessliche Geschäftstätigkeit die Vermögensverwaltung im Inland ist.
- Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der SE. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung bestellt.

Die Bestimmungen des PGR über den **Repräsentanten** (Art. 239 bis Art. 241) finden auf die SE nur im Hinblick auf das Erfordernis einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Es bedarf jedoch keiner Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes (Art. 35 und Art. 39 SEG).

8. Anmeldung und Eintragung:

Eine SE mit statutarischem Sitz in Liechtenstein ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen anzumelden und ins Öffentlichkeitsregister einzutragen. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften (Art. 12 SE-Verordnung, Art. 6 SEG).

Die SE erlangt Rechtspersönlichkeit mit Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (Art. 16 SE-Verordnung).

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Eintragung einer SE ist, dass eine Vereinbarung oder ein Beschluss über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäss der Richtlinie 2001/86/EG geschlossen worden ist oder keine Vereinbarung zustande gekommen ist, da die Verhandlungsfrist nach der genannten Richtlinie abgelaufen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-Verordnung (*Details dazu siehe Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft; SE-Beteiligungsgesetz; SEBG*)).

Zusätzlich zur inländischen Veröffentlichung wird die Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Art. 14 SE-Verordnung).

9. Jahresabschluss (Art. 61 ff SE-Verordnung):

Die SE stellt einen Jahresabschluss auf, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang zum Jahresabschluss sowie dem Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft besteht. Gegebenenfalls stellt die SE einen konsolidierten Jahresabschluss auf.

Die massgeblichen Rechtsvorschriften richten sich nach den Bestimmungen des PGR für Aktiengesellschaften.

10. Besteuerung:

Steuerlich wird die SE wie jedes andere multinationale Unternehmen behandelt, d.h. sie unterliegt den nationalen Steuervorschriften, die auf der Ebene der Gesellschaft sowie ihrer Zweigniederlassungen gelten. Die SE unterliegt im Sitzstaat der unbeschränkten Steuerpflicht. Zudem ist sie mit ihren Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im jeweiligen Land beschränkt steuerpflichtig.

11. Auflösung (Art. 63 ff SE-Verordnung):

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den liechtensteinischen Rechtsvorschriften über die Aktiengesellschaft.

Erfüllt eine SE nicht mehr die Voraussetzungen des Art. 7 der SE-Verordnung (Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung) kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die SE auffordern, den vorschriftswidrigen Zustand innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten zu beheben und andernfalls die Auflösung und Liquidation ohne Entschädigung verfügen (Art. 45 SEG).

12. Umwandlung einer bestehenden SE in eine Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO, Art. 46 SEG)

Eine SE darf frühestens 2 Jahre nach ihrer Eintragung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan hat dann einen Umwandlungsplan zu erstellen, dem die Generalversammlung zustimmen muss.

Der Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem bekannt zu machen.

13. Gebühren:

Die Gebühren bestimmen sich nach der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67 idF 2006 Nr. 54).